

Für das Nachschlagewerk! ja
 Für die Fachpresse! ja
 Für die amtliche Sammlung! ja

 Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 (VergGr. VI b: Mitarbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder)

Leitsätze:

- 1) Die in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter oder Mitarbeiter beschäftigten Angestellten sind seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 in der VergGr. VI b TO.A in besonderen Fallgruppen (10 und 11) erfaßt; auf sie sind deshalb die Merkmale der in der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b für den Bürodienst aufgestellten Merkmale nicht anwendbar.
- 2) Die Begriffe des Sachbearbeiters und des Mitarbeiters sind in den genannten Tarifnormen ebenso zu verstehen, wie sie in den Steuerverwaltungen der Länder üblich sind.
- 3) Ein Angestellter, der einem ihm gegenüber weisungsbefugten Sachbearbeiter unterstellt ist, ist nicht Sachbearbeiter, sondern Mitarbeiter, auch wenn er die ihm aus dem Arbeitsgebiet des Sachbearbeiters zugewiesenen Vorgänge bis zur Unterschriftsreife allein bearbeitet; dabei ist es unerheblich, in welchem Umfange dem einzelnen Angestellten gegenüber eine Überprüfung seiner Arbeit sowie Weisungen oder Beanstandungen erforderlich sind und tatsächlich erfolgen oder inwieweit der ihm übergeordnete Sachbearbeiter auch selbst Vorgänge gleicher Art und Schwierigkeit bearbeitet.
- 4) Der Begriff der von dem Mitarbeiter (11. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A) in einem Umfange von mindestens 30 v. H. seiner Gesamttätigkeit geforderten selbständigen Leistungen ist der gleiche wie in der 1. Fallgruppe (Bürodienst) der VergGr. VI b alter und neuer Fassung. Die Unterstellung des Mitarbeiters unter einen weisungsbefugten Sachbearbeiter schließt solche selbständigen Leistungen nicht aus.
- 5) Stellt das Gericht den Umfang der von einem Angestellten zu erbringenden selbständigen Leistungen im Wege der Schätzung fest, so müssen die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung im Urteil dargelegt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 161/61

Urteil des BAG vom 11. Juli 1962

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11 Juli 1962

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1962 durch den
Senatspräsidenten Dr Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Frey und
Dr Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
14. September 1960 - 3 Sa 27/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen..

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist in der Lohnsteuerstelle eines Finanzamts des beklagten Landes als Angestellter beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A.

Die Bearbeitung der Lohnsteuerangelegenheiten ist für die Arbeitnehmer mit den Anfangsbuchstaben I bis R zu einem Sachgebiet zusammengefaßt, das einem Steueramtmann untersteht. Dieses Sachgebiet ist wiederum in Arbeitsgebiete mit je einem Sachbearbeiter (einem Obersteuereinspektor, vier Steuerinspektoren und einem Hauptsteuersekretär) aufgeteilt. Den Sachbearbeitern sind Mitarbeiter beigegeben, die - mit Ausnahme eines Steuersekretärs - sämtlich Vertragsangestellte und in die VergGr. VII TO.A eingereiht sind.

In den einzelnen Arbeitsgebieten sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- a) Gewährung von Steuerfreibeträgen wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastung,
- b) Gewährung von Kinderfreibeträgen,
- c) Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge auf die Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten,
- d) Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs,
- e) die statistische Anschreibung über die Ermäßigungsanträge und die gewährten Freibeträge,
- f) die Verwaltung der Lohnsteuerakten.

Der Kläger ist einem Sachbearbeiter als Mitarbeiter zugeteilt. Seine Aufgabe ist es, die auf bestimmten Formularen gestellten Anträge lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer entgegenzunehmen. Dabei muß er auf vollständige und richtige Ausfüllung der Formulare hinwirken. Er prüft auch Belege und sonstige Unterlagen, die die Antragsteller zum Beweise ihrer Behauptungen mitbringen, und hakt, wenn die



Belege in Ordnung sind, die Angaben im Formular an und gibt die Belege alsdann zurück. Andere Belege nimmt er zu den Akten, damit sie bei der Antragsbearbeitung berücksichtigt werden können. Der Kläger ist auch an der Bearbeitung der Anträge beteiligt. Er entwirft die zu treffende Verfügung und macht auf den Lohnsteuerkarten die der Verfügung entsprechenden Vermerke. Seine Arbeit legt er seinem Sachbearbeiter vor, der sie durchsieht und unterzeichnet. Vor abschließender Beurteilung sind manchmal unter Verwendung von Vordrucken noch Belege anzufordern. Der Kläger hat im Rahmen seiner Tätigkeit auch Auskünfte zu erteilen. Der Sachbearbeiter bearbeitet ebenfalls Anträge, die der Kläger entgegengenommen hat, bis zur Entscheidungsreife und unterzeichnet seine eigenen Arbeiten und die Entwürfe des Klägers; bei großem Publikumsandrang beteiligt er sich auch an der Entgegennahme der Anträge. Die statistischen Arbeiten und die Verwaltung der Akten erledigt der Kläger allein.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. April 1959 die Vergütung der VergGr. VI b TO.A zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

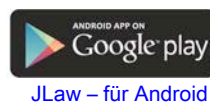
Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



weil nicht nachgewiesen sei, daß der Kläger selbständige Leistungen in dem im Tarif für die VergGr. VI b TO.A vorausgesetzten Umfange zu erbringen habe. Es geht dabei zutreffend davon aus, daß der Klageanspruch, soweit er sich auf die Zeit vor dem 1. Januar 1960 erstreckt, nach den alten Merkmalen der TO.A zu beurteilen ist, während für die Zeit ab 1. Januar 1960 die durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 aufgestellten Merkmale in Betracht zu ziehen sind, sofern der Kläger nicht schon vorher den Anspruch auf die begehrte Vergütungsgruppe erworben hatte.

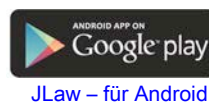
1) Danach müßte im Jahre 1959 die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen für die Büroangestellten in der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A entsprochen haben, die neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen selbständige Leistungen erfordern. Das Landesarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, dem Kläger könne nicht darin gefolgt werden, daß er bei seiner Tätigkeit überwiegend selbständige Leistungen erbringe. Hierzu führt es aus, dieses Tarifmerkmal bedeute das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter eigener geistiger Initiative; darunter sei eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung erfordere; es werde also mehr verlangt als Selbständigkeit in der Arbeit im landläufigen Sinne. Das entspricht den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. AP Nr. 7 zu § 3 TO.A; BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A).

Unter diesen Gesichtspunkten begegnet es entgegen der Ansicht der Revision keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht weder in der Prüfung der Anträge auf vollständige Ausfüllung des richtigen Antragsformulars und vollständige Beifügung der erforderlichen Belege (z. B. über die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Versicherungsprämien, Kirchensteuer usw.) noch darin selb-



ständige Leistungen erblickt, daß der Kläger auch nachprüft, ob die vom Steuerpflichtigen behaupteten Ausgaben durch die beigebrachten Unterlagen nachgewiesen sind. Dasselbe gilt von der ebenso beurteilten statistischen Erfassung der Lohnsteuerermäßigungsanträge und der gewährten Freibeträge sowie von der Verwaltung der Lohnsteuerakten.

Soweit der Kläger Anträge auf Gewährung von Steuerfreibeträgen wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen, auf Gewährung von Kinder-Freibeträgen und auf Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge auf die Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten selbst zu bearbeiten hat, erkennt das Landesarbeitsgericht an, daß in diesem Rahmen bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Antrag Raum für eine selbständige Tätigkeit sei. Jedoch sei das nur in einem beschränkten Umfange der Fall. Die Erledigung sehr vieler Anträge erfordere keine geistige Initiative, sondern die Bearbeitung sei so festgelegt, daß an einen bestimmten Tatbestand eine ganz bestimmte gesetzliche Folge geknüpft sei, ohne daß der Bearbeiter auch nur die geringste Wahlmöglichkeit habe. Das gelte insbesondere für Freibeträge für körperbeschädigte Arbeitnehmer, Altersfreibeträge, den größten Teil der Sonderausgaben wie Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungsprämien, Kirchensteuern. Für andere Freibeträge seien Pauschalsätze festgelegt, so daß auch insoweit für eine eigene geistige Initiative kein Raum sei. Andere Anträge, wie die auf Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge auf die Steuerkarte des anderen Ehegatten, seien im wesentlichen Rechenvorgänge. Die Tätigkeit des Klägers sei insoweit lediglich Wissensanwendung, etwa vergleichbar der Tätigkeit von Lohnrechnern, die ständig wiederkehrende ähnliche Vorgänge zu erledigen hätten. Jedoch bleibe ein gewisser Kreis von Arbeiten, bei denen eine Entfaltung eigener geistiger Initiative in Betracht kommen könne.



Das seien etwa die Fälle, in denen bei entsprechender Begründung über bestimmte Pauschalsätze hinausgegangen werden dürfe, oder im Gebiet der Werbungskosten die Fälle, in denen bei der Berechnung von Fahrtkosten eine andere, als die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zugrunde gelegt werden dürfe (§ 20 Abs. 2 Lohnsteuereinführungsgesetz), oder die Fälle von Schuldzinsen i. S. des § 20 a Abs. 2 Ziffer 1 aaO. In diesen Fällen, deren Zahl sich noch durch eine Reihe weiterer Beispiele vermehren lasse, sei Raum für eine Ermessensentscheidung, die geistige Initiative in dem vom Bundesarbeitsgericht verlangten Sinne erfordern könne.

Auch diese Beurteilung der erörterten Arbeitsvorgänge beruht nicht, wie die Revision meint, auf einer Verkenntung des tariflichen Begriffs der selbständigen Leistungen. Es ist der Revision allerdings zuzugeben, daß es fehlerhaft wäre, wollte das Landesarbeitsgericht selbständige Leistungen überhaupt nur bei echten Ermessensentscheidungen in Betracht ziehen, d. h. in solchen Fällen, in denen nicht die allein richtige Entscheidung zu finden, sondern eine Wahl zwischen mehreren möglichen und gleichermaßen rechtmäßigen Lösungen zu treffen ist. Denn eine selbständige Leistung im Sinne der Tarifnorm kann ebensowohl dann zu erbringen sein, wenn die Aufgabe darin besteht, das allein richtige Ergebnis zu ermitteln. Hiermit setzt sich das angefochtene Urteil aber bei sinnvoller Auslegung seiner Ausführungen nicht in Widerspruch. Wenn es von Ermessensentscheidung und einer Wahlmöglichkeit bei der Entscheidung spricht, so sind damit nicht wirkliche Ermessensentscheidungen in dem soeben erörterten Sinne gemeint. Es handelt sich insoweit nur um eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Das ergibt sich deutlich aus den vom Landesarbeitsgericht angeführten Beispielen. Denn auch in denjenigen Fällen, in denen das Landesarbeitsgericht meint, es sei Raum für eine Ermessensentscheidung, handelt es sich nicht um eine ermessensmäßige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Gewährung von Steuerfreibeträgen, sondern um die Entscheidung über einen Antrag, der nach dem festzustellenden Sachverhalt und den anzuwendenden Bestimmungen entweder ganz oder in einem bestimmten Umfange begründet oder aber unbegründet ist. Unter dem Ermessen, für das in diesen Fällen Raum sei, versteht also das Landesarbeitsgericht in Wahrheit das Erfordernis eigener Beurteilung und eigener Entschliebung, wie es nach der im angefochtenen Urteil zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für selbständige Leistungen im Sinne der Tarifnorm vorauszusetzen ist. Wenn das Landesarbeitsgericht bei den zuerst aufgeführten Arbeitsvorgängen (z. B. Feststellung von Freibeträgen für körperbeschädigte Arbeitnehmer, für Versicherungsprämien oder Kirchensteuer) selbständige Leistungen verneint, weil die Bearbeitung gesetzlich so festgelegt sei, daß an einen bestimmten Tatbestand eine ganz bestimmte gesetzliche Folge geknüpft sei, ohne daß der Bearbeiter auch nur die geringste Wahlmöglichkeit habe, so liegt die Begründung für diese Bewertung auch hier nicht in der fehlenden Ausübung eines echten Ermessens, sondern darin, daß der Arbeitsweg so vorgezeichnet sei, daß eine geistige Initiative, nämlich eben die eigene Beurteilung und Entschliebung auf Grund einer nicht einfachen Gedankenarbeit, nicht erforderlich sei.

Indessen fehlt es an einer ausreichenden Begründung für die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger nicht überwiegend selbständige Leistungen erbringe. Hierzu heißt es im angefochtenen Urteil, es herrsche zwischen den Parteien Streit darüber, inwieweit der Kläger solche Sachen bearbeitet habe. Der Kläger behauptete, er habe die Vorgänge ohne Rücksicht auf ihren Schwierigkeitsgrad vom Aktenbock heruntergearbeitet, während nach der Behauptung des beklagten Landes die schwierigen Fälle vom Sachbearbeiter erledigt worden seien. Anschließend gibt das Landesarbeitsgericht wieder, was der im ersten Rechtszuge vernommene Zeuge B hierzu ausgesagt hat,



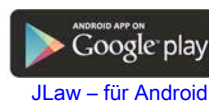
und bemerkt, der Kläger habe diese Aussage in verschiedener Hinsicht als unzutreffend bezeichnet und die Wiederholung der Vernehmung beantragt. Das Berufungsgericht habe jedoch von einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen und von einer beantragten weiteren Beweiserhebung abgesehen, weil es insoweit auf Einzelheiten nicht ankomme. Der Kläger sei nämlich nicht "Sachbearbeiter", sondern "Mitarbeiter", d. h. Gehilfe (Zuarbeiter) des Sachbearbeiters gewesen; dabei sei entscheidend, daß der Mitarbeiter jede Weisung seines Sachbearbeiters befolgen müsse, der Sachbearbeiter also einen Entwurf des Klägers ändern könne, ohne sich erst mit ihm zu verständigen oder auseinanderzusetzen.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es komme aus diesen Erwägungen nicht darauf an, in welchem Umfange der Kläger Sachen bearbeitet habe, bei denen für die Entfaltung einer eigenen geistigen Initiative Raum sei, ist rechtsirrig. Auf die Abgrenzung der Aufgabenbereiche des "Sachbearbeiters" und des "Mitarbeiters" hinsichtlich der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Über- und Unterordnung kommt es erst an, soweit die Tätigkeit des Klägers nach diesen für die Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 neu aufgestellten Merkmalen zu beurteilen ist; auch dort schließt im übrigen die Stellung als "Mitarbeiter" das Erbringen selbständiger Leistungen nicht aus, wie sich schon daraus ergibt, daß in der neuen Fallgruppe der "Mitarbeiter" für die VergGr. VI b ein bestimmtes Maß an selbständigen Leistungen gefordert wird. Selbständige Leistungen bestehen in der bereits eingehend erörterten Art einer eigenen Gedankenarbeit. Hat der Angestellte in dieser Weise das geforderte Ergebnis erarbeitet, so schmälert es die Selbständigkeit seiner Leistung nicht, wenn seine Arbeit durch einen Vorgesetzten überprüft und unter Umständen von diesem oder auch auf dessen Weisung von dem Angestellten selbst geändert wird (vgl. BAG AP Nr. 29 zu



§ 3 TO.A) Wegen eines solchen Unterordnungsverhältnisses durfte daher das Landesarbeitsgericht nicht davon absehen, Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Umfange der Kläger, der die Anträge unterschriftsreif bearbeitete, hierbei selbständige Leistungen zu erbringen hatte. An dieser Feststellung fehlt es für den Zeitraum vor dem 1. Januar 1960 überhaupt; die Ausführungen in einem späteren Teil des angefochtenen Urteils, es lasse sich nicht feststellen, daß bei dem Kläger die selbständigen Leistungen etwa 30 - 40 v. H. der Gesamttätigkeit ausmachten, beziehen sich ausdrücklich auf die Zeit seit dem 1. Januar 1960 und sind im übrigen, wie noch zu erörtern ist, ebensowenig ausreichend. Das mußte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen, soweit der Klageanspruch für den nach der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A (alt) zu beurteilenden Zeitraum (April bis Dezember 1959) abgewiesen worden ist.

2) In der Zeit nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist die Tätigkeit des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, ausschließlich nach den durch diesen Tarifvertrag in der VergGr. VI b TO.A für die Angestellten der Steuerverwaltungen aufgestellten besonderen Merkmalen zu beurteilen. In § 5 TV ist als Bemerkung 3 zu allen Vergütungsgruppen ausdrücklich bestimmt, daß für Angestellte, die in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V b, IV b oder IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gilt. Die in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter beschäftigten Angestellten sind nunmehr in der VergGr. VI b in der 10. und 11. Fallgruppe besonders aufgeführt. Der Kläger kann daher seinen Anspruch nicht, wie die Revision meint, darauf stützen, daß er die durch den Tarifvertrag geänderten Merkmale für Büroangestellte (1. Fallgruppe) erfülle.



Zutreffend sieht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung des beklagten Landes den Kläger nicht als "Sachbearbeiter" (10. Fallgruppe), sondern als "Mitarbeiter" (11. Fallgruppe) an. Hierfür ist freilich nicht allein entscheidend, ob der Kläger im Geschäftsverteilungsplan als Mitarbeiter bezeichnet ist, sondern welche Funktionen ihm tatsächlich übertragen sind. Sachbearbeiter im Sinne der für die Steuerverwaltungen der Länder geschaffenen besonderen Merkmale ist aber ein Angestellter nicht schon dann, wenn er die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Vorgänge bis zur Unterschriftsreife bearbeitet. Ein solcher Angestellter mag im allgemeinen Verwaltungsdienst (1. Fallgruppe) vielfach als Sachbearbeiter bezeichnet werden. Die für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder neu geschaffenen besonderen Fallgruppen sind aber auf die in diesen Verwaltungen herrschenden Arbeitsbedingungen zugeschnitten, und die im Tarif verwendeten Begriffe "Sachbearbeiter" und "Mitarbeiter" sind deshalb auch so zu verstehen, wie es bei diesen Verwaltungen üblich ist. Erläuterungen zu diesen Begriffen enthalten die übereinstimmenden Geschäftsordnungen der Länder für die Finanzämter - FAGO - (Bundessteuerblatt 1954 II S. 65 ff.), allerdings im wesentlichen im Hinblick auf die Verwendung der Beamten und ohne deutliche Abgrenzung der Aufgabenbereiche. Es kann für den vorliegenden Fall jedoch dahingestellt bleiben, inwieweit üblicherweise die Sachbearbeiter in den Lohnsteuerabteilungen der Finanzämter andere Aufgaben (z. B. Rechtsmittelbearbeitung, Schriftverkehr) und insbesondere schwierigere zu erledigen haben, als sie dem Kläger zugewiesen sind. Der Kläger ist schon deshalb nicht Sachbearbeiter, sondern Mitarbeiter, weil er einem Sachbearbeiter unterstellt ist, der die Arbeiten des Klägers überprüft und ihm Weisungen erteilen kann. In diesem Zusammenhange - nicht, wie schon gesagt, für das Vorliegen selbständiger Leistungen - ist es auch von Bedeutung, daß der Sachbearbeiter für die von ihm selbst und seinen Mitarbeitern



bearbeiteten Vorgänge Zeichnungsbefugnis hat, die der Kläger nicht hat. Der Mitarbeiter hat demnach innerhalb der Arbeitsgruppe nicht die gleiche Verantwortung wie der ihm übergeordnete Sachbearbeiter. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß es für die Stellung des Klägers als Mitarbeiter nicht darauf ankommt, inwieweit der ihm übergeordnete Sachbearbeiter auch selbst Vorgänge gleicher Art und Schwierigkeit bearbeitet wie der Kläger und in welchem Umfange dem Kläger gegenüber eine Überprüfung sowie Weisungen oder Beanstandungen erforderlich sind und tatsächlich erfolgen.

Ist also der Kläger als Mitarbeiter eingesetzt, so erfordern die neuen Merkmale der VergGr. VI b (11. Fallgruppe) darüber hinaus nur noch, daß er in größerem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen hat. Der Begriff der selbständigen Leistungen ist, wie sich aus dem Hinweis im Klammersatz ergibt, derselbe wie in der ersten Fallgruppe, die wiederum den von der Rechtsprechung schon bisher zu diesem Begriff entwickelten Grundsätzen folgt. In größerem Umfang liegen nach der Klammerdefinition selbständige Leistungen dann vor, wenn sie "mindestens etwa 30 - 40 v. H. der gesamten Tätigkeit ausmachen".

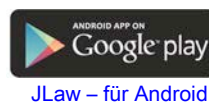
Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, es lasse sich nicht feststellen, daß bei dem Kläger seit dem 1. Januar 1960 die selbständigen Leistungen etwa 30 - 40 v. H. seiner Gesamttätigkeit ausmachten. Wohl sei es möglich, daß die Sachbearbeitung von Anträgen 30 - 40 v. H. der Gesamttätigkeit des Klägers ausmache. Jedoch seien durchaus nicht alle Anträge solche, die eine selbständige Leistung erforderten. Ein sehr hoher Prozentsatz seien Anträge, die reine Routinearbeit oder bloße Wissensanwendung seien, ohne daß mehr als eine leichte geistige Initiative erforderlich sei.

Hiernach will sich anscheinend das Landesarbeitsgericht auf seine für den früheren Anspruchszeitraum (1959) vertretene fehlerhafte Auffassung, es komme für das Vorliegen selbständiger Leistungen auf eine Beweiserhebung



Über die Tätigkeit des Klägers im einzelnen wegen seiner Unterordnung unter den Sachbearbeiter nicht an, für die Zeit seit dem 1. Januar 1960 (Inkrafttreten der neuen besonderen Tarifmerkmale) nicht stützen. Das Landesarbeitsgericht bringt andererseits auch nicht deutlich zum Ausdruck, daß etwa nach seiner Auffassung der Kläger für das Erbringen selbständiger Leistungen keine hinreichenden Behauptungen aufgestellt oder keinen Beweis angetreten habe, so daß sich deshalb der erforderliche Prozentsatz selbständiger Leistungen nicht feststellen lasse. Mit der Feststellung, daß der von der Tarifnorm geforderte Prozentsatz an selbständigen Leistungen nicht erbracht werde, nimmt das Landesarbeitsgericht vielmehr selbst eine Schätzung vor. Das erfordert aber außer der Würdigung von Beweisanträgen die Darlegung der tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihrer Auswertung. Diese vermißt die Revision zu Recht, wenn sie die Ausführungen des angefochtenen Urteils als nicht überzeugend bezeichnet. Daß in der Tätigkeit des Klägers Raum für selbständige Leistungen ist, räumt das Landesarbeitsgericht ein. Es legt aber die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und deren Auswertung nicht dar. Das nötigt zur Zurückverweisung der Sache auch hinsichtlich des Anspruchszeitraums ab 1. Januar 1960. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr die sachgerechten Feststellungen über den Umfang der vom Kläger zu erbringenden selbständigen Leistungen nachzuholen haben, wobei es gegebenenfalls gemäß § 139 ZPO auf einen entsprechenden Sachvortrag und Beweisantritt hinzuwirken haben wird. Eines weiteren Eingehens auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen (§§ 286, 139 ZPO) bedarf es nicht.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß das tarifliche Merkmal "mindestens etwa 30 - 40 v. H." sinngemäß als "mindestens 30 v. H." aufzufassen ist. Zu dem Begriff "mindestens" paßt weder das Wort "etwa" noch der Spielraum von 30 - 40 v. H. Da die Tarifnorm aber einen



Mindestsatz fordern will, ist sie dahin auszulegen, daß 30 v H. erforderlich, aber auch ausreichend sind.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez Dr Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Erich Frey

Dr. Babel

